

# Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen in der Landwirtschaft

Am 1. Januar 2015 ist die Agrarreform der Europäischen Union (EU) für die Jahre 2015 bis 2020 in Kraft getreten. Seit Bestehen der agrarpolitischen Zusammenarbeit in der EU im Jahr 1962 ist dies die vierte grundlegende Reform. Spielte zunächst die Ernährungssicherung die größte Rolle, verlagerte sich der Schwerpunkt spätestens seit dem Jahr 2000 auf die Honorierung gesellschaftlich erwünschter Leistungen. Die aktuelle Agrarreform bindet die Fördermittel stärker an Umweltmaßnahmen („Greening“) mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit auch die ländlichen Räume ökologischer und nachhaltiger zu gestalten.

Dazu wurden die EU-Förderprämien pro Hektar in mehrere Bestandteile gesplittet:

- die Basisprämie, für die landwirtschaftliche Betriebe grundlegende Regelungen einhalten müssen („Cross Compliance“),
- die Greening-Prämie sowie
- mehrere weitere Zulagenmöglichkeiten, z. B. einen Junglandwirtezuschlag bzw. eine Förderung für die ersten 30 bzw. 46 Hektare eines Betriebes.

Insgesamt werden ca. 30 % der Fördermittel an die Erfüllung folgender Bestimmungen des Greenings gebunden:

1. Anbaudiversifizierung: Anbau von mindestens zwei bzw. drei verschiedenen Kulturarten je nach Größe des Ackerlandes,
2. Erhaltung des Dauergrünlandes,
3. Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF).

Während die Anbaudiversifizierung den niedersächsischen Landwirten nur in Fällen mit sehr hohem Maisanteil an der Fruchtfolge ernsthafte Sorgen machen dürfte,<sup>1)</sup> wird die Erhaltung des Dauergrünlandes, insbesondere in „sensiblen Gebieten“ wie den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete), von den Betrieben durchaus kritisch betrachtet, da hier der Umbruch des Grünlandes nur noch in sehr engen Grenzen erlaubt ist. Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt auf der Auswertung der Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen.

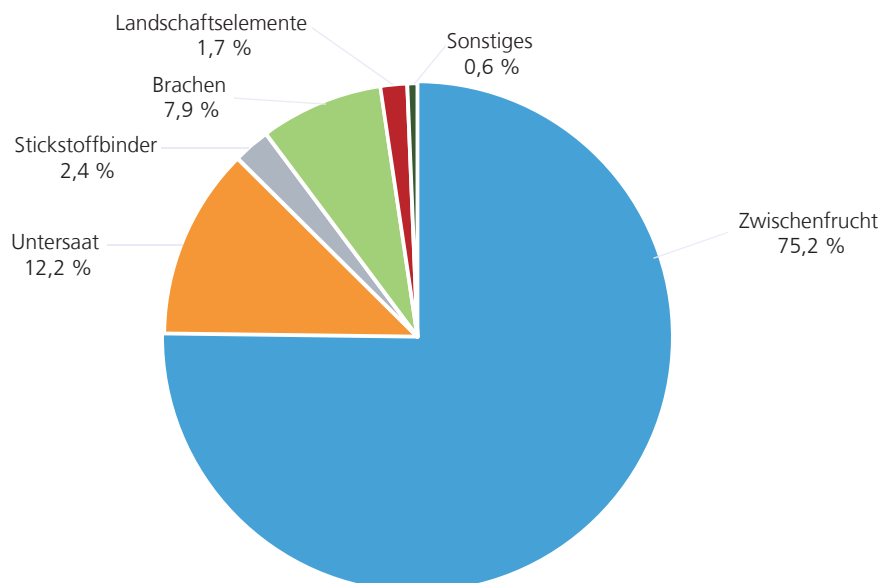
Durch die Größenstruktur der niedersächsischen Landwirtschaft ist ein Großteil der Betriebe von der Pflicht zur Bereitstellung ÖVF betroffen.

Die ÖVF muss mindestens 5 % der Ackerfläche eines Betriebes umfassen, sofern der Betrieb mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet. Ausnahmen gibt es für ökologisch bewirtschaftete Betriebe sowie Betriebe, die einen hohen Anteil (> 75 %) von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Leguminosen oder stillgelegte Flächen aufweisen. Auch Betriebe mit einem hohen Anteil von Dauergrünland sind befreit, sofern die verbleibende Fläche 30 ha Ackerland nicht überschreitet.

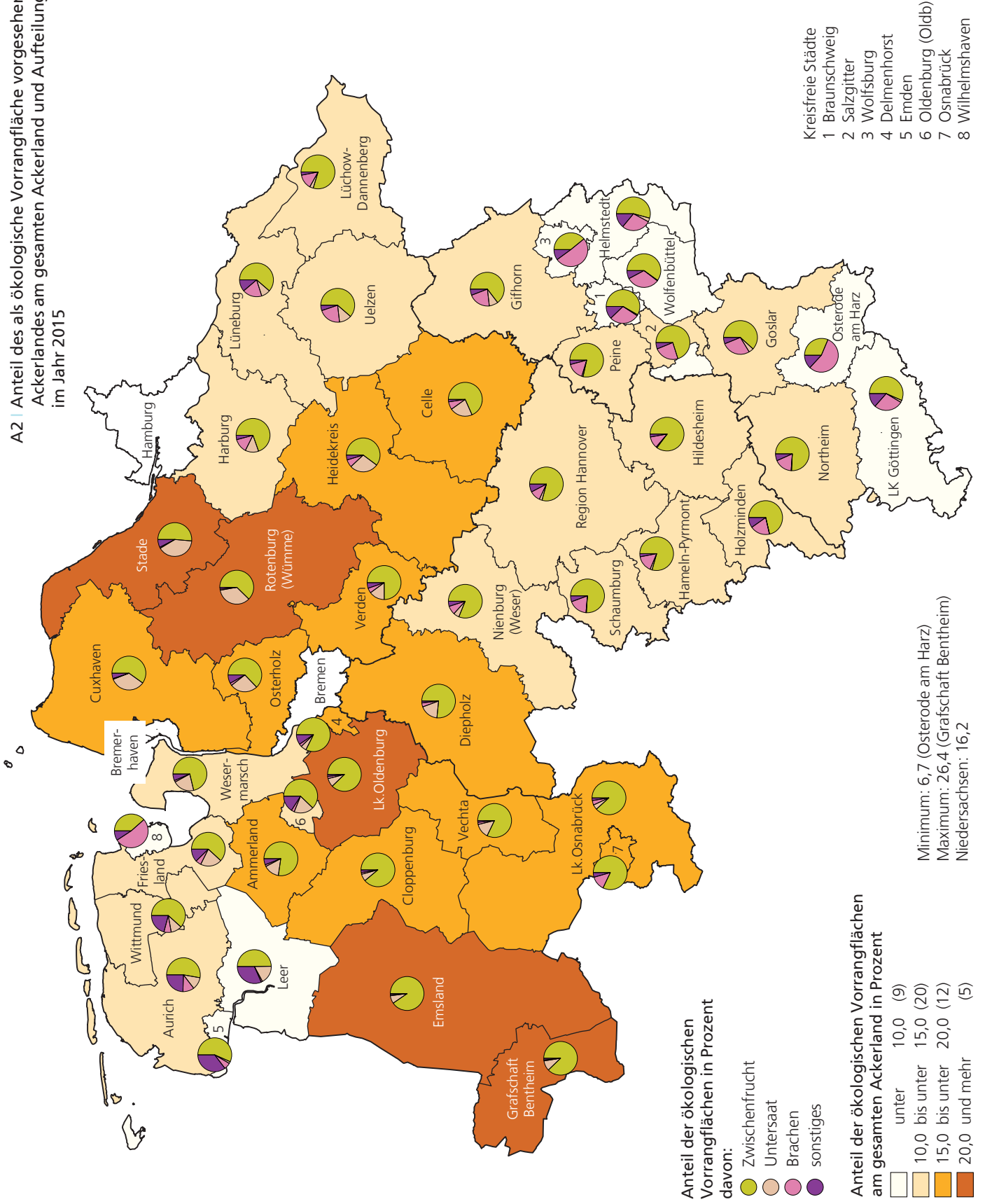
Die Beantragung der Fördergelder und das Anmelden der als ÖVF vorgesehenen Flächen fanden erstmals zum 15. Mai 2015 statt. Die Daten aus dem digitalen Antragsbearbeitungsprogramm (ANDI) des niedersächsischen Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)

1) Vgl. Dahl, Silke: „Greening“ – Was kommt auf die Landwirtschaft zu?, in: Statistische Monatshefte Niedersachsen, Heft 10/2012, S. 564-575.

A1 | Anteile der als ÖVF angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Niedersachsen 2015 nach Flächentyp - in Prozent -



A2 | Anteil des als ökologische Vorrangflächen vorgesehenen Ackerlandes am gesamten Ackerland und Aufteilung nach Art im Jahr 2015



wurden dem Landesamt für Statistik Niedersachsen mit Stand vom 23.6.15 zur Auswertung zur Verfügung gestellt<sup>2)</sup>.

Die Betriebe konnten u. a. folgende Flächentypen als ÖVF anmelden:

- a) brachliegende Flächen (Stilllegungsflächen)
- b) Landschaftselemente (z. B. Hecken, Feldraine, Baumreihen, Einzelbäume, Feuchtgebiete)
- c) Pufferstreifen (auf Ackerland, am Rande von Wald etc.)
- d) Flächen mit Kurzumtriebsplantagen oder Aufforstung
- e) Flächen mit Zwischenfruchtanbau
- f) Flächen mit Untersaat in Hauptfrüchten
- g) Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen)

Nicht jede dieser Flächen wird als gleichrangig betrachtet. So wird eine Zwischenfrucht bzw. Untersaat lediglich mit dem Faktor 0,3 angerechnet, der Anbau von Leguminosen mit dem Faktor 0,7 und eine Hecke mit dem Faktor 2. Dies bedeutet z. B. dass durch zehn Hektar Zwischenfruchtanbau lediglich drei Hektar ÖVF zur Verfügung gestellt wird, durch den Anbau von Leguminosen jedoch sieben Hektar.

Insgesamt haben in Niedersachsen im Jahr 2015 fast 48 000 Antragstellerinnen und Antragsteller<sup>3)</sup> rund 2,64 Mio. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche zur Förderung angemeldet. Davon haben die Landwirte, die aufgrund der Förderrichtlinien dazu verpflichtet waren (insg. 31 200 Antragsteller) 316 000 ha als ökologische Vorrangfläche vor-

2) Erl. d. ML v. 1.4.2015, Nds. MBL Nr. 15/2015 S. 387.

3) Methodischer Hinweis: die Zahl der Antragsteller aus dem ANDI-Programm ist nicht mit der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe der Agrarstatistik identisch. Grund hierfür ist die Zusammenführung rechtlicher Einheiten (= Antragsteller/-in) zu Gesamtbetrieben in der amtlichen Statistik, sofern ein Inhaber bzw. eine Inhaberin mehrere rechtliche Einheiten führt.

gesehen, 75 % dieser Fläche entfällt auf den Zwischenfruchtanbau, 12 % auf die Untersaat und 8 % auf Brachen. Der Anbau von Leguminosen sowie Flächen mit Landschaftselementen umfassen jeweils 2 % der ÖVF, Pufferstreifen, Kurzumtriebsplantagen oder Aufforstungsflächen wurden kaum als ÖVF gemeldet (vgl. A1).

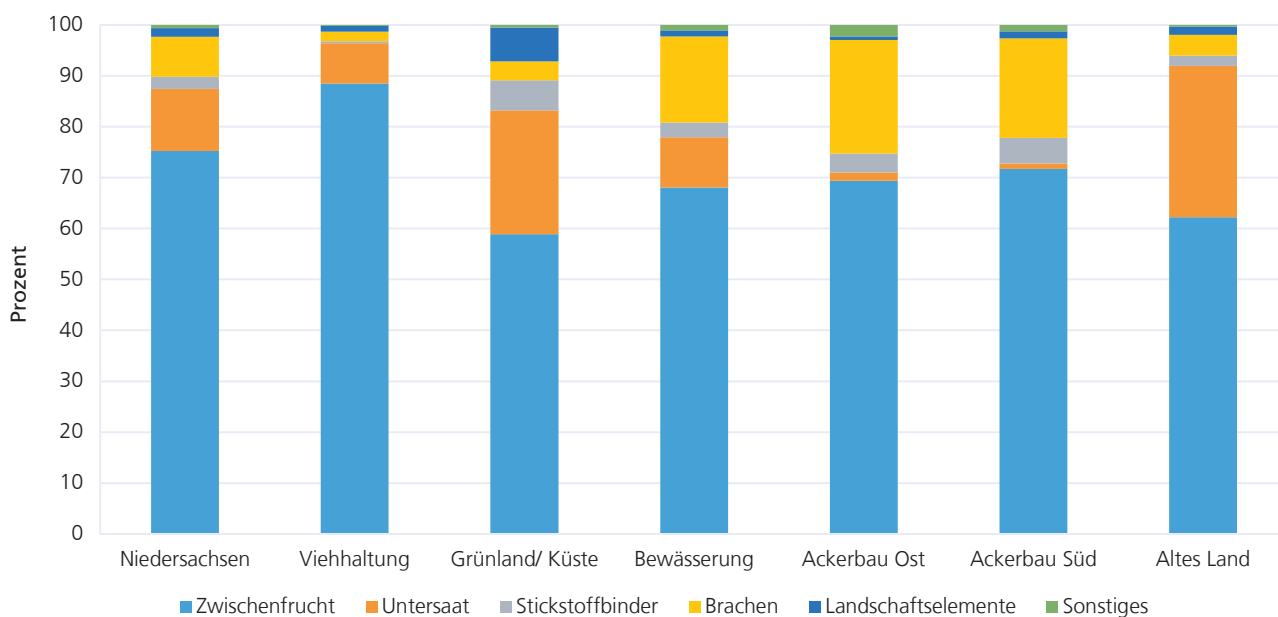
Die eindeutige Bevorzugung der Zwischenfrüchte ist auf folgende Vorteile zurückzuführen:

- Der Umfang des Zwischenfruchtanbaus ist für den einzelnen Betrieb gut zu berechnen. Durch den Gewichtungsfaktor 0,3 sind 16,7 % der Ackerfläche mit einer Zwischenfrucht zu bestellen.
- Häufig ist der Zwischenfruchtanbau in Betrieben bereits gut etabliert und auch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Er dient der Nährstoffspeicherung, dem Erosionsschutz, dem Humusaufbau oder der Bekämpfung von Schaderregern.
- Eine organische Düngung ist möglich.
- Er ist insbesondere in den in der Statistischen Region Weser-Ems verbreiteten Getreide-/Maisfruchtfolgen eine praktikable Ergänzung.

Bei anderen Flächentypen ist die Bewirtschaftung häufig mit deutlichen Einschränkungen verbunden. So kann auf Brachflächen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Bei der Beantragung von Pufferstreifen gelten umfangreiche Regeln, wie ein solcher Streifen an Gewässerrändern, Waldrändern oder angrenzenden Brachflächen anzulegen ist. Beim Anbau der häufig wärmeliebenden Leguminosen sind die naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen nicht ideal und es fehlen Absatzwege.

In Niedersachsen wird die Pflicht zur Bereitstellung von ÖVF zu 98 % auf Ackerland erfüllt, überwiegend durch den An-

**A3 | Flächenanteile ökologischer Vorrangflächen ohne Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors nach Bewirtschaftungsgebieten und Flächentyp**



**T1 | Ökologischen Vorrangflächen in Niedersachsen 2015 nach antragstellenden Betrieben und Flächentypen (InVeKos 2015)<sup>1)</sup>**

Schl.-Nr.	Regionale Einheit	Landwirtschaftlich genutzte Fläche		Darunter		Ökologische Vorrangflächen insgesamt <sup>2)</sup>		Zwischenfrucht	Untersaat
				Ackerland					
		Antragsteller	ha	Antragsteller	ha	Antragsteller			
101	Braunschweig, Stadt	89	8 276	60	6 602	56	618	359	•
102	Salzgitter, Stadt	108	10 568	97	10 197	92	1 114	781	—
103	Wolfsburg, Stadt	103	8 276	71	6 907	65	623	243	—
151	Gifhorn	1 005	80 541	715	66 814	636	9 198	5 947	775
152	Göttingen	963	58 435	736	49 574	551	4 955	2 806	•
153	Goslar	349	27 968	270	24 245	244	2 552	1 577	115
154	Helmstedt	419	41 499	347	37 790	294	3 780	2 053	134
155	Northeim	1 074	59 834	802	50 103	617	6 156	4 665	•
156	Osterode am Harz	340	15 842	215	11 029	183	765	240	—
157	Peine	499	36 297	380	32 931	334	4 150	3 254	•
158	Wolfenbüttel	455	51 856	408	49 843	361	4 852	2 898	•
<b>31</b>	<b>Stat. Reg. Braunschweig</b>	<b>5 404</b>	<b>399 391</b>	<b>4 101</b>	<b>346 035</b>	<b>3 433</b>	<b>38 763</b>	<b>24 825</b>	<b>1 244</b>
241	Hannover, Region	1 776	118 193	1 331	98 599	1 233	14 446	11 456	•
251	Diepholz	2 237	129 845	1 787	107 898	1 368	18 616	14 237	3 312
252	Hamelnd-Pyrmont	622	39 575	467	34 818	380	4 458	3 539	81
254	Hildesheim	925	68 760	802	64 359	715	9 293	7 923	•
255	Holzminde	454	26 107	309	19 036	283	2 186	1 559	•
256	Nienburg (Weser)	1 556	83 902	1 260	70 425	957	10 339	8 390	581
257	Schaumburg	583	33 797	453	28 857	369	3 681	2 799	•
<b>32</b>	<b>Stat. Reg. Hannover</b>	<b>8 153</b>	<b>500 180</b>	<b>6 409</b>	<b>423 993</b>	<b>5 305</b>	<b>63 018</b>	<b>49 902</b>	<b>4 475</b>
351	Celle	808	53 037	562	41 564	475	6 925	4 733	1 511
352	Cuxhaven	2 174	136 479	1 506	61 695	1 405	11 404	6 826	3 887
353	Harburg	1 003	55 745	673	36 965	541	5 510	3 837	708
354	Lüchow-Dannenberg	757	61 781	565	49 416	499	6 702	5 338	221
355	Lüneburg	779	63 577	515	47 456	465	5 546	3 403	483
356	Osterholz	882	39 890	508	14 613	569	2 498	1 570	665
357	Rotenburg (Wümme)	2 098	126 743	1 507	85 410	1 373	19 455	12 142	6 767
358	Heidekreis	1 153	70 379	826	48 210	748	8 327	5 019	2 307
359	Stade	1 384	79 602	809	41 104	785	8 645	4 424	3 467
360	Uelzen	831	73 985	645	66 636	578	8 178	5 019	964
361	Verden	942	46 741	655	32 206	623	5 331	3 991	796
<b>33</b>	<b>Stat. Reg. Lüneburg</b>	<b>12 811</b>	<b>807 960</b>	<b>8 771</b>	<b>525 274</b>	<b>8 061</b>	<b>88 521</b>	<b>56 303</b>	<b>21 775</b>
401	Delmenhorst, Stadt	78	2 720	43	862	41	156	128	•
402	Emden, Stadt	70	5 252	50	2 214	35	216	122	•
403	Oldenburg (Oldb), Stadt	52	2 868	29	837	39	107	•	•
404	Osnabrück, Stadt	91	3 455	71	2 459	59	460	377	—
405	Wilhelmshaven, Stadt	53	3 532	14	688	30	51	•	—
451	Ammerland	957	42 290	649	20 487	655	4 048	3 132	605
452	Aurich	1 758	83 635	1 095	39 675	1 127	4 547	2 401	536
453	Cloppenburg	2 632	97 508	2 369	84 877	1 886	17 152	15 264	1 168
454	Emsland	4 085	168 345	3 566	151 494	2 807	37 781	34 185	2 793
455	Friesland	685	43 890	408	14 848	442	2 322	1 433	479
456	Grafschaft Bentheim	1 544	60 824	1 354	52 236	1 060	13 969	12 250	1 363
457	Leer	1 392	68 242	801	17 827	970	2 140	1 064	372
458	Oldenburg	1 265	63 975	990	48 530	913	10 161	8 911	845
459	Osnabrück	3 477	119 721	2 887	100 395	2 038	17 351	15 334	837
460	Vechta	1 678	66 755	1 526	58 743	1 295	11 885	9 779	1 658
461	Wesermarsch	915	57 498	315	7 876	322	1 015	724	•
462	Wittmund	877	42 860	572	18 128	667	2 424	1 495	256
<b>34</b>	<b>Stat. Reg. Weser-Ems</b>	<b>21 609</b>	<b>933 371</b>	<b>16 739</b>	<b>622 177</b>	<b>14 386</b>	<b>125 784</b>	<b>106 685</b>	<b>11 155</b>
<b>03</b>	<b>Niedersachsen</b>	<b>47 977</b>	<b>2640 901</b>	<b>36 020</b>	<b>1917 480</b>	<b>31 185</b>	<b>316 086</b>	<b>237 714</b>	<b>38 649</b>

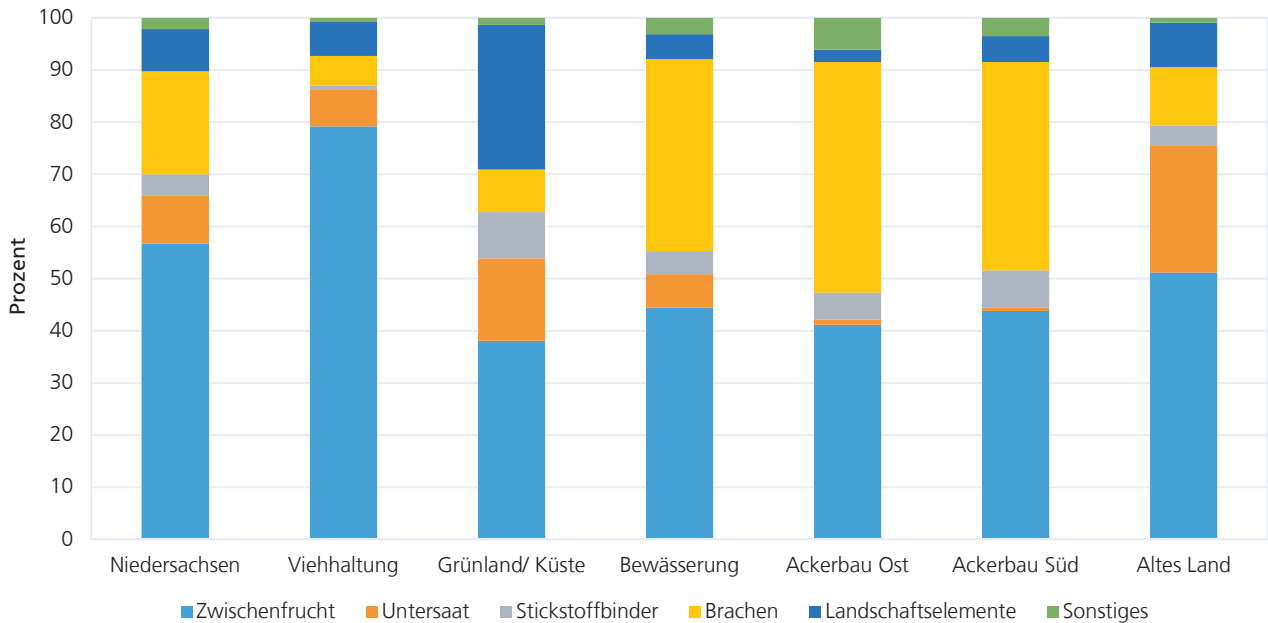
1) Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem, Auswertung des Datenbestandes des LGLN vom 23.06.2015.

2) Absolute Flächengröße ohne Gewichtungsfaktor.

3) Streifen am Waldrand, Pufferstreifen auf Acker- und Grünland, Feldrand.

Darunter							Regionale Einheit
Streifen <sup>3)</sup>	Stickstoff- binder/ Leguminosen	Brachen ohne Erzeugung	Landschafts- elemente insgesamt	darunter			
				Hecken, Knicks	Baumreihen	Feldgehölze	
ha							
16	•	177	7	7	2	1	Braunschweig, Stadt
28	37	264	4	4	—	•	Salzgitter, Stadt
13	44	318	6	4	2	•	Wolfsburg, Stadt
105	•	1 937	91	61	44	27	Gifhorn
63	499	1 380	88	74	21	55	Göttingen
80	19	708	29	28	4	13	Goslar
90	416	1 063	24	24	4	11	Helmstedt
44	284	1 052	73	67	15	39	Northeim
22	53	424	26	10	3	21	Osterode am Harz
48	100	666	24	20	12	9	Peine
141	190	1 544	35	39	10	13	Wolfenbüttel
<b>650</b>	<b>2 035</b>	<b>9 534</b>	<b>407</b>	<b>338</b>	<b>116</b>	<b>195</b>	<b>Stat. Reg. Braunschweig</b>
161	753	1 483	184	143	109	60	Hannover, Region
26	•	716	85	55	62	23	Diepholz
24	76	699	38	44	5	18	Hameln-Pyrmont
87	93	1 023	53	45	14	29	Hildesheim
•	129	409	43	44	8	22	Holzminden
•	354	863	104	103	75	20	Nienburg (Weser)
68	•	662	51	54	22	16	Schaumburg
<b>448</b>	<b>1 729</b>	<b>5 856</b>	<b>558</b>	<b>488</b>	<b>295</b>	<b>189</b>	<b>Stat. Reg. Hannover</b>
12	101	508	60	41	56	14	Celle
•	360	102	210	104	232	49	Cuxhaven
•	138	734	64	32	58	23	Harburg
•	119	939	72	57	50	20	Lüchow-Dannenberg
100	318	1 040	177	155	129	40	Lüneburg
11	29	56	168	92	193	29	Osterholz
36	•	224	221	83	233	87	Rotenburg (Wümme)
16	146	618	164	124	145	35	Heidekreis
•	•	107	166	73	195	39	Stade
99	204	1 784	69	57	42	20	Uelzen
•	111	252	165	220	84	15	Verden
<b>339</b>	<b>2 066</b>	<b>6 363</b>	<b>1 536</b>	<b>1 038</b>	<b>1 418</b>	<b>371</b>	<b>Stat. Reg. Lüneburg</b>
•	—	4	14	3	22	1	Delmenhorst, Stadt
•	72	14	1	•	•	•	Emden, Stadt
—	—	3	17	14	17	1	Oldenburg (Oldb), Stadt
•	—	•	8	•	•	•	Osnabrück, Stadt
•	—	•	4	1	3	2	Wilhelmshaven, Stadt
•	•	77	221	252	157	22	Ammerland
•	578	494	484	803	114	25	Aurich
•	186	301	211	103	248	48	Cloppenburg
22	•	417	318	363	188	59	Emsland
13	141	125	132	144	83	18	Friesland
13	16	133	194	204	133	36	Grafschaft Bentheim
19	275	28	382	576	148	23	Leer
25	31	202	146	100	135	36	Oldenburg
89	•	754	250	187	191	76	Osnabrück
•	•	252	160	74	155	49	Vechta
•	31	14	35	12	41	11	Wesermarsch
•	144	172	335	544	94	15	Wittmund
<b>278</b>	<b>1 621</b>	<b>3 081</b>	<b>2 911</b>	<b>3 386</b>	<b>1 734</b>	<b>426</b>	<b>Stat. Reg. Weser-Ems</b>
<b>1 715</b>	<b>7 452</b>	<b>24 834</b>	<b>5 411</b>	<b>5 250</b>	<b>3 563</b>	<b>1 181</b>	<b>Niedersachsen</b>

**A4 | Flächenanteile ökologischer Vorrangflächen unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors nach Bewirtschaftungsgebieten und Flächentyp**



bau von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Leguminosen. Lediglich 2 % der ÖVF wird außerhalb des Ackerlandes bereitgestellt; in aller Regel über Flächen mit Landschaftselementen. Grünland oder Flächen für Dauerkulturen und Aufforstungsflächen wurden nur in Einzelfällen gemeldet.

Insgesamt wurden 16,2 % des Ackerlandes (310 000 Hektar von 1,92 Mio. ha) als ÖVF angemeldet. Weitere 5 700 ha ÖVF werden durch Landschaftselemente bzw. sonstige Flächen zur Verfügung gestellt.

Dennoch gibt es beträchtliche Unterschiede bei der Anzeige der ÖVF in den Kreisen und Regionen Niedersachsens. Sie spiegeln die unterschiedlichen Bedingungen der Betriebe bezüglich Flächenausstattung, Grünlandanteil, Viehbestand, Boden- und Witterungsbedingungen wider.

So liegt der Anteil des Ackerlandes am insgesamt verfügbaren Ackerland, der als ÖVF gemeldet wurde, zwischen

6,7 % im Kreis Osterode am Harz und 26,4 % in der Grafschaft Bentheim. Jeder Wert über 16,7 % stellt dabei eine rechnerische Übererfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung von 5 % ÖVF unter Einbeziehung des niedrigsten Gewichtungsfaktors von 0,3 dar (vgl. A2).

Um die Unterschiede zwischen den Regionen sichtbar zu machen, wurden bestimmte Kreise mit vergleichbaren Bewirtschaftungsgebieten zusammengefasst (siehe Infokasten). Eine Auswertung kann zum einen danach erfolgen, wie groß die angemeldeten ÖVF tatsächlich sind (vgl. T1 und A3), zum anderen kann unter Einbeziehung des Gewichtungsfaktors dargestellt werden, wie hoch die Bedeutung der einzelnen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erfüllung der Verpflichtungen ist (vgl. A4). Grundlage für die folgende Auswertung ist die tatsächliche Flächengröße.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Detaillierte Tabellen unter Einbeziehung der Gewichtungsfaktoren sind im Landesamt für Statistik Niedersachsen erhältlich.

**Niedersächsische Bewirtschaftungsgebiete<sup>1)</sup>**

Viehhaltungsgebiete Weser-Ems	Grünland/Küste	Bewässerungsgebiete	Ackerbau Ost	Ackerbau Süd	Altes Land und angrenzende Kreise
Cloppenburg	Aurich	Celle	Braunschweig, Stadt	Göttingen	Harburg
Emsland	Cuxhaven	Gifhorn	Goslar	Hameln-Pyrmont	Heidekreis
Grafschaft Bentheim	Friesland	Lüchow-Dannenberg	Helmstedt	Holzminden	Rotenburg (Wümme)
Osnabrück	Leer	Lüneburg	Hildesheim	Northeim	Stade
Vechta	Osterholz	Peine	Salzgitter, Stadt	Schaumburg	Verden
	Wesermarsch	Uelzen	Wolfenbüttel		
	Wittmund		Wolfsburg, Stadt		

<sup>1)</sup> 11 Kreise sind keinen Bewirtschaftungsgebieten zugeordnet.

Es wird deutlich, dass insbesondere die Antragstellerinnen und Antragsteller in Gebieten mit intensiver *Viehhaltung in Weser-Ems* auf den Zwischenfruchtanbau setzen. Dabei wurden insgesamt mehr Flächen angegeben, als zur Erfüllung der Pflicht zur Bereitstellung von 5 % ÖVF notwendig war. Im Durchschnitt wurde 22 % des verfügbaren Ackerlandes als ÖVF gemeldet. Dies ist vermutlich auf die Vorsicht bei der Antragstellung zurückzuführen, da nur Bestände angerechnet werden, die bestimmten Anforderungen genügen. So muss eine Kulturpflanzenmischung mit mindestens zwei Arten angebaut werden, die beide im Bestand sichtbar sein müssen. Nicht aufgelaufene Bestände, z. B. aufgrund von Trockenheit oder Ernteverzögerungen der Hauptfrucht, werden bei einer Vor-Ort-Kontrolle nicht angerechnet. Um dennoch sicher die Greening-Prämie zu erhalten, wurden mehr Flächen gemeldet, als unbedingt notwendig.

Die größte Vielfalt bei der Bereitstellung der ÖVF erzeugen die Antragstellerinnen und Antragsteller in den *Grünlandgebieten*, die bis auf die Kreise Leer und Osterholz an der Nordseeküste liegen. Durchschnittlich zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in diesen Kreisen Grünland, das nicht zur Berechnung der ÖVF herangezogen wird. Das vorhandene Ackerland wurde zu 14 % als ÖVF angemeldet. Neben dem Anbau von Zwischenfrüchten wurden hier auch Grasuntersaaten in Hauptfrüchten ausgebracht. Von Vorteil im Vergleich zur Zwischenfrucht ist, dass das Gras stehen bleiben und im Folgejahr als Hauptfrucht genutzt werden kann. Ein Umbruch im nächsten Frühjahr ist nicht, wie bei der Zwischenfrucht, Pflicht. Als Ackergras kann es dann als Futtergrundlage für die Milchviehhaltung dienen. Zudem gibt es in den Grünlandgebieten noch mehr Landschaftselemente, insbesondere Hecken und Baumreihen, als im übrigen Niedersachsen, da der Zwang zur Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen, z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, in der Vergangenheit nicht so stark war. Immerhin 6,6 % der ÖVF wird über Landschaftselemente bereitgestellt. Durch den hohen Gewichtungsfaktor von 2,0 für Hecken und Baumreihen werden flächengewichtet sogar 28 % der ÖVF über Landschaftselemente abgedeckt.

Die *Bewässerungsgebiete* im Lüneburger Bereich sowie die *Ackerbauregionen im Osten und Süden* Niedersachsens unterscheiden sich hinsichtlich der Erfüllung der Pflicht zur

Bereitstellung von ÖVF nur gering. Auch hier wird überwiegend auf Zwischenfrüchte gesetzt, jedoch spielt die Brache eine deutlich größere Rolle als im übrigen Niedersachsen. Im Durchschnitt werden 19 % der ÖVF über die Stilllegung von Flächen erfüllt. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist von Vorteil, dass die Brache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 besser angerechnet wird als die Zwischenfrucht. Zwar gibt es auch bei der Stilllegung detaillierte Bestimmungen zur Ansaat und Pflege der Flächen, sie sind aber relativ überschaubar. Keine Bedeutung hat hingegen die Untersaat. Durch den geringen Viehbestand in diesen Regionen erwächst den Antragstellerinnen und Antragstellern kein Vorteil daraus, dass das Gras im nächsten Jahr stehen bleiben kann.

Erfahrungen mit Untersaaten haben jedoch die Antragstellerinnen und Antragsteller im Alten Land und in den umliegenden Kreisen, wo es zwischen den Apfel- und Kirschbäumen schon länger üblich ist, die Flächen zu begrünen. Zwar ist die Zwischenfrucht auch hier weit verbreitet, die Möglichkeit zum Anbau von Untersaaten wird jedoch überdurchschnittlich häufig genutzt. Insgesamt werden 29 % der ÖVF über eine Graseinsaat in Hauptfrüchten bereitgestellt. Grund hierfür könnten allerdings auch die steigenden Tierzahlen in den Kreisen südlich des Alten Landes sein. Landschaftselemente spielen keine größere Rolle.

## Zusammenfassung

Die Landwirtinnen und Landwirte in Niedersachsen haben bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Bereitstellung von 5 % ökologischer Vorrangflächen auf dem Ackerland überwiegend die Begrünung mit Zwischenfrüchten gewählt. Insbesondere in den viehstarken Regionen ist dies die mit Abstand bevorzugte Variante. Untersaaten spielen in den Grünlandgebieten mit der Spezialisierung auf Milchviehhaltung zur Futtergewinnung eine größere Rolle, ebenso in den Kreisen, die an das Alte Land angrenzen. In den Ackerbauregionen im Süden und Osten Niedersachsens sowie in den Bewässerungsgebieten wurde dagegen häufiger die Flächenstilllegung als Verfahren gewählt. Der Anbau stickstoffbindender Pflanzen sowie die Anlage von Pufferstreifen, Aufforstungsflächen und Kurzumtriebsplantagen spielt in Niedersachsen dagegen nur eine sehr geringe Rolle.